

ERLÄUTERUNGEN

zum Antrag auf Änderung des Zuständigkeitsstaates der Lizenz und der medizinischen Berichte

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, Teil FCL, FCL.015 (d) ist der flugmedizinische Akt eines Piloten bzw. eines Antragstellers im Falle eines Antrages auf Wechsel der zuständigen Behörde an die neue zuständige Behörde zu übermitteln. Aufgrund Ihres gestellten Antrages auf Transfer Ihrer Lizenz ist somit auch ein Transfer Ihres flugmedizinischen Aktes an die zukünftige Lizenzbehörde erforderlich.

ANTRAG

Der Antrag auf Änderung des Zuständigkeitsstaates der Lizenz und der medizinischen Berichte besteht aus folgenden Teilen:

1. Antrag Angaben zur Person und Lizenz

Der Antrag ist vollständig in Blockbuchstaben auszufüllen und unterschrieben an die Lizenzierung der Austro Control GmbH zu übermitteln.

Dieser ist an folgende Stelle zu übermitteln:

Austro Control GmbH
Pilotenlizenzen
Wagramer Straße 19
1220 Wien

2. Anhang 1 „Medical in Confidence” - SOLI-Formblatt

Bei diesem Formular ist die erste Seite vom Antragsteller auszufüllen und zu unterschreiben. Die zweite Seite ist von der Behörde, von welcher transferiert wird, auszufüllen und inklusive des flugmedizinischen Aktes an die Abteilung LSA/Aeromedical Section der Austro Control GmbH zu übermitteln.

Unter einem flugmedizinischen Akt sind Kopien zumindest folgender Unterlagen zu verstehen:

- Antrag und medizinischer Untersuchungsbericht der ersten durchgeführten flugmedizinischen Untersuchung (wenn vorhanden),
- alle SOLI Formulare (inkl. Beilagen) von früheren Transferierungen,
- Zusammenfassung der medizinischen Historie (siehe unten angeführt) inkl. der entsprechenden Befunde und Gutachten,
- Antrag und medizinischer Untersuchungsbericht der aktuellen flugmedizinischen Untersuchung,
- letztes EKG und
- das aktuell gültige Tauglichkeitszeugnis.

Das SOLI-Formblatt inklusive aller Anhänge ist an folgende Stelle zu übermitteln:

Austro Control GmbH
Abteilung LSA/Aeromedical Section
Wagramer Straße 19
1220 Wien

Ausstellung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses

Im Zuge des Lizenztransfers nach Österreich wird seitens Austro Control GmbH das bestehende flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis eingezogen und ein neues mit der neuen österreichischen Lizenznummer ausgestellt.

GEBÜHREN

Für Amtshandlungen der Austro Control GmbH sind gemäß der vom bmvit erlassenen Austro Control-Gebührenverordnung (ACGV, BGBl. II Nr. 2/1994, idgF) Gebühren zu verrechnen.

Daher schreibt die Austro Control-Gebührenverordnung auch eine Gebühr für den Transfer eines Pilotenaktes (Lizenz und Flugmedizin) und für die Ausstellung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses vor.

Darüber hinaus ist die Entrichtung von Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957 (GebG) vorgesehen, und diese sind von der Austro Control GmbH ebenfalls entsprechend in Rechnung zu stellen.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden personenbezogene Begriffe in diesem Text ausschließlich in der männlichen Form angeführt, beziehen sich jedoch auf Männer und Frauen in gleicher Weise.